



Bundesanzeiger

Herausgegeben vom
Bundesministerium der Justiz
und für Verbraucherschutz

Die auf den folgenden Seiten gedruckte Bekanntmachung entspricht der Veröffentlichung im Bundesanzeiger.

Daten zur Veröffentlichung:

Veröffentlichungsmedium: Internet
Internet-Adresse: www.bundesanzeiger.de
Veröffentlichungsdatum: 24. Juni 2026
Rubrik: Aktiengesellschaften
Art der Bekanntmachung: Verschmelzung
Veröffentlichungspflichtiger: Evotec SE, Hamburg
Fondsname:
ISIN:
Auftragsnummer: 260612010122
Verlagsadresse: Bundesanzeiger Verlag GmbH, Amsterdamer Straße 192, 50735
Köln

Dieser Beleg über eine Veröffentlichung im Bundesanzeiger hat Dokumentencharakter für Nachweiszwecke. Wir empfehlen daher, diesen Beleg aufzubewahren. Zusätzliche beim Verlag angeforderte Belege sind **kostenpflichtig**.



Evotec SE

Hamburg

Bekanntmachung eines Hinweises der Evotec SE nach § 62 Abs. 3 Satz 2 UmwG

Bekanntmachung eines Hinweises über die bevorstehende Verschmelzung der Evotec (Hamburg) GmbH mit der Evotec SE nach § 62 Abs. 3 Satz 2 UmwG

Die Evotec SE beabsichtigt, im Wege der Verschmelzung das Vermögen der hundertprozentigen Tochtergesellschaft Evotec (Hamburg) GmbH mit Sitz in Hamburg als Ganzes, und zwar ohne deren Abwicklung nach § 2 Nr. 1, §§ 60 ff., 68 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. §§ 46 ff. UmwG aufzunehmen.

Da das Stammkapital der Evotec (Hamburg) GmbH als übertragender Gesellschaft vollständig von der Evotec SE als übernehmender Gesellschaft gehalten wird, ist ein Beschluss der Hauptversammlung der Evotec SE über die Zustimmung zum Verschmelzungsvertrag mit der Evotec (Hamburg) GmbH über die Zustimmung zum Verschmelzungsvertrag mit der Evotec (Hamburg) GmbH nicht erforderlich (§ 62 Abs. 1 Satz 1 UmwG).

Vor diesem Hintergrund ist auch die Einberufung einer Hauptversammlung der Evotec SE zur Beschlussfassung über die Verschmelzung nicht erforderlich.

Aus dem gleichen Grund bedarf es auch keines Verschmelzungsberichts, keiner Verschmelzungsprüfung und keines Verschmelzungsprüfungsberichts, (§ 8 Abs. 3 Satz 1 HS 2, § 9 Abs. 2 und 3, § 12 Abs. 3, § 60 Abs. 1 UmwG).

Mangels anderweitiger Mehrheitserfordernisse in der Satzung unserer Gesellschaft können Aktionäre der Evotec SE, deren Anteile zusammen den zwanzigsten Teil des Grundkapitals der Evotec SE erreichen, jedoch nach § 62 Abs. 2 UmwG die Einberufung einer Hauptversammlung verlangen, in der über die Zustimmung zu der beabsichtigten Verschmelzung beschlossen wird.

Ein Beschluss der Gesellschafterversammlung der Evotec (Hamburg) GmbH über die Zustimmung zum Verschmelzungsvertrag mit der Evotec SE ist entbehrlich, da der Evotec SE sämtliche Geschäftsanteile an der Evotec (Hamburg) GmbH gehören, § 62 Abs. 4 Satz 1 UmwG.

Hamburg, im Juni 2026

Evotec SE

diese vertreten durch den Vorstand